

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o 151.

Samstag den 18. December

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1810. (3)

ad Nr. 31653.

Nr. 205. St. G. W. E.

Kundmachung

der Verkaufs-Versteigerung von mehreren im Rentbezirke Pinguente gelegenen Cameralfonds-Realitäten. — In Folge des hohen Hofkammer-Präsidential-Decretes vom 13. August l. J., 3. 4999 P. P., wird am 30. December d. J. bei dem k. k. Rentamte Pinguente, Istrianer Kreises, während den gewöhnlichen Amtsstunden im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verlaufe nachbenannter, dem Cameralfonds gehörigen im Bezirke Pinguente gelegenen Realitäten geschritten werden, als: 1. Des Hauses Nr. 36 zu Pogle, in der Gemeinde Rozzo, im Flächeninhalte von beiläufig 11 □ Klafter und $3\frac{2}{3}$ □ Schuhe, geschätzt auf 15 fl. 26 fr. — 2. Eines Gartens genannt „Mei“ zu Pogle, im Flächeninhalte von beiläufig 11 □ Klafter, geschätzt auf 1 fl. 6 fr. — 3. Eines Ackergrundes genannt „Cleni“ in der Contrada Pogle, bepflanzt mit 10 Weinrebenstöcken, im Flächeninhalte von beiläufig 132 □ Klafter, geschätzt auf 16 fl. — 4. Eines Ackergrundes in der Contrada Pogle, im Flächeninhalte von beiläufig 267 □ Klafter, geschätzt auf 13 fl. 21 fr. — 5. Eines Ackergrundes in der Contrada Pogle, im Flächeninhalte von beiläufig 108 □ Klafter, geschätzt auf 6 fl. 18 fr. — 6. Des Ackergrundes derselben Contrada, genannt „polli Colla“ im Flächeninhalte von beiläufig 166 □ Klafter, sammt den darauf stehenden 5 Rebenstöcken, geschätzt auf 14 fl. 4 fr. — 7. Eines Ackergrundes genannt „Sporovizza“ in Contrada Pogle, im Flächeninhalte von beiläufig 219 □ Klafter, geschätzt auf 7 fl. 18 fr. — 8. Eines Ackergrundes, genannt „Rebar“ in derselben Contrada

mit 13 Rebenstöcken, im Flächeninhalte von beiläufig 134 □ Klafter, geschätzt auf 12 fl. 7 fr. — 9. Eines Waldes genannt „Zerni grad“ in derselben Contrada, im Flächeninhalte von beiläufig 165 □ Klafter, geschätzt auf 8 fl. 15 fr. — 10. Einer Madwiese, genannt „Zatca“ in derselben Contrada, im Flächeninhalte von beiläufig 638 □ Klafter, geschätzt auf 15 fl. 57 fr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt wäre, um die beigesetzten Fiscalpreise ausgedoten, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidentiums, überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder inbarer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendeter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu zahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder

erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf von Hundert in C. M. verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Ersterhöpreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Für den Fall, als der Ersterhö Willens wäre, das angebotene Gebäude abzutragen, und daß die grundbücherliche Versicherung des Kauffschillingsrestes deshalb auf eine solche Realität nicht erfolgen könne, wird der Ersterhö verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehörige Realcaution zu leisten. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersterhö der Realität contractsbrüchig, und Letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersterhö dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Commissions der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationenact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Relicitationenactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationenlustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag, und

die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte Pinguente eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Triest am 14. November 1841.

Ernst Freiherr v. Locella,
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

3. 1820. (2) Nr. 29284.

Verlautbarung,

Im k. k. Convicte zu Grätz ist ein Kaiser Ferdinandischer Stiftungsplatz, für welchen zur Bedeckung der Verpflegs-Kosten keine Darlehnung mehr nothwendig ist, erlediget. — Zu dieser Stiftung sind Studierende, welche die Grammatical-Classen und das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, und vorzüglich Jünglinge aus Kärnten berufen. — Wer einen derlei Stiftungsplatz zu erhalten wünscht, hat das mit dem Tauffcheine, dem Gesundheits-, dem Impfungs- oder Pocken-Zeugnisse, und endlich mit den Schul- oder Studien-Zeugnissen von den beiden Semestern des Schuljahres 1840/41, belegte Gesuch, mit Berufung auf diese Verlautbarung, bis zum 15. Jänner 1842 hierorts zu überreichen. — Laibach den 2. December 1841.

Ferdinand Graf v. Nibelburg,
k. k. Subernal-Secretär.

3. 1833. (2) Nr. 31325.

Concurs-Verlautbarung.

Durch die Beförderung des Alois Haan zum Creditcassier beim hiesigen Cameral- und Kriegsjahrlamte ist bei der Cameral-Kreiscasse in Neustadt der Dienstposten des Controllors, mit dem Gehalte jährlicher sechs Hundert Gulden C. M. und mit der Verpflichtung zur Leistung einer Caution von Eintausend Gulden C. M., in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieses Dienstpostens wird der Concurs mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß die Competenten ihre ordnungsmäßig documentirten Gesuche bis 10. Jänner 1842 durch ihre Amtsvorstellungen bei diesem Gubernium zu überreichen haben, wobei sie sich über den Stand, das Alter, die zurückgelegten Studien, die bisherige Dienstleistung und die Sprachkenntnisse, insbesondere über die Befähigung für einen Cassadiensplatz gehörig auszuweisen und zugleich anzugeben haben, ob sie mit einem der betreffenden Cassabeamtenden verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. allh. Gubernium. — Laibach am 3. December 1841.

3. 1821. (2)

Nr. 31993.

Nachricht

Vom k. k. mährisch-schlesischen Landes-Gubernium. — Bei dem k. k. mährisch-schlesischen Provinzial-Cameral-Zahlamte in Brünn ist die erste Cassa-Amtschreibersstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M. erlediget. — Zur Wiederbesetzung derselben, oder im Falle einer Gradualvorrückung, zur Besetzung der erledigt werdenden letzten, mit einem jährlichen Gehalte von 300 fl. C. M. verbundenen Cassa-Amtschreibersstelle wird hiemit der Concurß mit dem Beisatze ausgeschrieben daß sich jeder Bewerber um diese Stelle, über sein Alter, die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungsfache und Cassawesen, dann über seine Moralität und über den Umstand ausweise, ob und in welchem Grade er mit einem Beamten des mährisch-schlesischen Cameral-Zahlamtes verwandt oder ver schwägert sey. Die auf diese Art instruirten Gesuche sind bis 10. Jänner 1842 hierorts einzubringen. — Brünn am 20. November 1841.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1819. (2)

Nr. ⁸⁵²⁶/9094.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Johann Winarsch mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte die Laibacher Schützengesellschaft Klage auf Erlöschenerklärung des Forderungsrechtes aus den fünf Schuldscheinen, sämtlich ddo. 10. November 1807, jeder pr. 500 fl. B. 3, insgesamt mit 2500 fl. B. 3. eingebracht, worüber die Tagssatzung auf den 21. Februar 1842 Vormittags 9 Uhr vor dem gefertigten Gerichte bestimmt werde. — Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Johann Winarsch, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist so hat man zu dessen Vertreibung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Anton Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Der obbesagte Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder in zwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Lindner Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung ent-

stehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Von dem k. k. Stadt- und Landrechte. — Laibach am 20. November 1841.

3. 1818. (3)

Nr. 9015.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Skaller, im eigenen und im Rahmen ihrer minderjährigen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 26. August 1841 verstorbenen Johann Skaller, die Tagssatzung auf den 20. December 1841, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 20. November 1841.

3. 1823. (3)

Nr. 9773.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurßes über das gesammte bewegliche, im Lande Krain befindliche, und dann das unbewegliche Vermögen des hiesigen Handelsmannes Ferdinand Suppantischitz gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 12. März 1842 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Mathias Burger, unter Substituierung des Dr. Leopold Baumgarten, bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die

Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Compensations-, Eigenthums-, oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. — Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagssatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 14. März 1842 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde. — Laibach am 11. December 1841.

3. 1825. (3) Nr. 9363.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Michael Marktel und Lukas Terantschitsch mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Antonia Germounik Klage auf Zuerkennung des Eigenthums rücksichtlich zweier Gemeintheile sub Nr. 230 und $2^{11}/8$ am Bolar bei Lipper eingebracht, worüber die Tagssatzung auf den 7. März 1842, früh 9 Uhr vor dem gefertigten Gerichte bestimmt werde. — Da der Aufenthalt der Beklagten, Michael Marktel und Lukas Terantschitsch, diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Blasius Grobath als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die obbesagten Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Grobath, Rechtsbeihelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach am 27. November 1841.

3. 1835. (2) Nr. 9463.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Gertraud Debeuz, im eigenen Namen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 5. November 1841 verstorbenen Andreas Debeuz die

Tagssatzung auf den 17. Jänner 1842 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermaßen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 30. November 1841.

3. 1834. (2) Nr. 9508.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der D. R. D. E. in Laibach, gegen Carl Grill, wegen rückständigem Uebariale pr. 28 fl. 27 $1/4$ kr. in die öffentliche Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, auf 53 fl. geschätzten, im Hause Nr. 137 in der St. Petersvorstadt befindlichen Fahrnisse und insbesondere zweier Kühe, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 23. December d. J., 13. und 31. Jänner 1842, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Gegenstände weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungssatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. — Laibach am 4. December 1841.

3. 1839. (2) Nr. 663.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain wird bekannt gegeben: Es werden zur Dienstleistung in dem, diesem Gerichte unterstehenden Criminal-Inquisitionshause zwei Gefangenwärter, jeder mit einer Löhnung von monatlich 12 fl. 30 kr. E. M., wobei allenfalls auch des Dienstes wegen für deren Unterkunft in der Nähe des Inquisitionshauses auf Kosten des hohen k. k. Aera's Sorge getragen werden dürfte, provisorisch aufgenommen. — Es haben daher Diejenigen, die sich um einen der zwei obersähnten Gefangenwärters Posten bewerben, ihre mit den Zeugnissen ihrer Qualification hinsichtlich der körperlichen und sittlichen Beschaffenheit, so wie über die allenfalls bisher geleisteten Dienste gehörig documentirten Gesuche bei dem Einreichungsprotocolle dieses Gerichtes bis zum 21. d. M. zu überreichen. — Laibach am 14. December 1841.